



Zl. C003/38, 831-2013, Arch 220e

BADEORDNUNG

für das Erlebnisfreibad Mattighofen

Präambel

Das Erlebnisfreibad Mattighofen, im Folgenden kurz als „Badeanlage“ bezeichnet, ist im Eigentum der Stadtgemeinde Mattighofen und wird von dieser im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung betrieben. Auf gegenständliches Vertragsverhältnis sind somit die Bestimmungen des Zivilrechts, insbesondere die Bestimmungen der §§ 861 ff ABGB, anzuwenden.

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Gäste mit der Stadtgemeinde, im Folgenden kurz als „Betreiberin“ bezeichnet, einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die aus nachstehender Badeordnung resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten als Vertragsinhalt.

I.

Pflichten der Betreiberin

1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- 1.1. Die Betreiberin ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.
- 1.2. Weder der Betreiberin noch dem von ihr beschäftigten Personal ist es möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Freibadgeländes ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Betreiberin gehörender Dritter.
- 1.3. Die Betreiberin übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- 2.1. Die Öffnung und Schließung der Badeanlage erfolgt je nach Witterung im Mai bzw. Anfang September eines jeden Jahres. Der genaue Zeitpunkt wird von der Betreiberin festgesetzt und verlautbart. Während der Betriebsmonate bleibt die Badeanlage nur geschlossen, falls dies behördlich angeordnet werden sollte oder witterungsbedingt kein Badebetrieb möglich ist. Die tägliche Öffnungszeit wird von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgesetzt.

- 2.2. Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Betreiberin mit Hilfe des zuständigen Personals weiteren Gästen den Zutritt untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- 2.3. Die Betreiberin behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebetrieb bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren. Das Personal ist angewiesen, Betrunkenen oder unter Drogeneinfluss stehenden Personen den Zutritt zur Badeanlage zu verwehren.

3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- 3.1. Die Betreiberin steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet sowie alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Weitere Verpflichtungen der Betreiberin bestehen nicht.
- 3.2. Sobald die Betreiberin von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt sie umgehend die Benutzung der gestörten Anlage oder schränkt deren Benutzung auf gehörige Weise ein.
- 3.3. Die Gäste sind selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Betreiberin kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch die Gäste und sonstige, sich in der Badeanlage aufhaltenden Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls aus der Badeanlage verwiesen werden.

5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Betreiberin mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Betreiberin, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für Gesundheit und das Leben der Gäste glaubhaft gemacht, ist die Betreiberin mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

7. Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Betreiberin und ihr Personal sind nicht in der Lage und auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

8. Haftung der Betreiberin

- 8.1. Die Betreiberin haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat bzw. haben und diese – mit Ausnahme von Personenschäden - nicht auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- 8.2. Die Betreiberin haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung von Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe Dritter, verursacht werden bzw. verursacht wurden.
- 8.3. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsegeeln (zB Rutsche, Sprungturm etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 3.2.
- 8.4. Die Benützung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die sich außerhalb der Badeanlage befindlichen Parkplätze sind nicht Gegenstand dieses Vertragsverhältnisses.

II.

Pflichten der Gäste

1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten; Gebühren

- 1.1. Das Betreten des Freibades hat ausschließlich durch den Haupteingang zu erfolgen und ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut angeschlagener Tarifordnung – die auch Teil dieser Badeordnung ist - gestattet. Gäste, die Preisermäßigungen (einschließlich der Zugehörigkeit zu einzelnen Kartengattungen) in Anspruch nehmen, haben über Aufforderung durch das Kassenpersonal die Anspruchsberechtigung nachzuweisen.
- 1.2. Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren und nur gültig, wenn sie den Stempel des Benützungstages aufweist. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Diesfalls hat der Gast das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
- 1.3. Über Verlangen des Badepersonals ist die Eintrittskarte bei Kontrollen unaufgefordert vorzuweisen. Abonnement- (Saison-)karten die auf Namen lauten, sind nicht übertragbar.

2. Umkleidemöglichkeit

Die Gäste erhalten entweder direkt bei der Kassa oder vom Bedienungspersonal gegen Vorweis der Eintrittskarte die entsprechende Umkleidegelegenheit samt Schlüssel zugewiesen.

Für ausgegebene Schlüssel wird gemäß geltender Tarifordnung eine Kautions eingehoben.

3. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

- 3.1. Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. erziehungsberechtigte Angehörige oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen. Minderjährige bis 8 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden. Kinder unter 3 Jahren dürfen nur im Planschbecken unter Aufsicht baden.
- 3.2. Diese Aufsichtspflicht umfasst nicht nur den Badebereich selbst, sondern erstreckt sich auf die gesamte Anlage inklusive der Benützung der darauf sonst befindlichen Einrichtungen und Geräte.
- 3.3. Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanlage nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
- 3.4. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

4. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- 4.1. In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- 4.2. Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Betreiberin das gehörige Einvernehmen zu pflegen um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

5. Anweisungen des Personals der Betreiberin

- 5.1. Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Betreiberin uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, dass die ihm erteilte Anweisung nicht gerechtfertigt sei.
- 5.2. Wer die Badeordnung bzw Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (zB Rutsche, Sprungturm etc) oder Einschränkungen im Sinne von Pkt. 1.3. Abs 2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann, ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes, von diesem aus der Badeanlage gewiesen werden.
- 5.3. In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

6. Hygienebestimmungen

- 6.1. Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.

- 6.2. Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Fußdesinfektionsanlagen sind sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Bades zu benützen.
- 6.3. Gäste mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten, sowie Personen mit stark verschmutzten Körpern oder Kleidung haben keinen Zutritt zur Badeanlage. Das Personal ist angewiesen, diesen Personen den Eintritt zu verweigern.
- 6.4. Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Duschen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen, sofern dies nicht automatisch erfolgt.
- 6.5. Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmittel sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
- 6.6. Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

7. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- 7.1. Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet, auf andere Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gefährdet.
- 7.2. Die Abgrenzungen des Badegelandes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- 7.3. Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (zB Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen, Sprungturm, Beachvolleyballplatz etc.)

8. Benützung von Becken, Geräten etc.

- 8.1. Die im Bad angebotenen Geräte und Einrichtungen (zB Sprungturm, Wasserrutschen) sind den jeweiligen Benützungsregeln entsprechend zu benützen.
- 8.2. Die Benützer der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- 8.3. Den Anweisungen des Personals ist unbedingte Folge zu leisten.

9. Benützung von Zusatzeinrichtungen

Liegestühle, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr verwendet werden.

Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

10. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- 10.1. Für von Gästen mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Betreiberin keine Haftung; Gefundene Gegenstände sind an der Freibadkasse gegen Bestätigung abzugeben.
- 10.2. Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände sind so abzustellen, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick auf die Rettungs-, Feuerwehr oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

11. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal sofort zu melden. Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

12. Verzehr von Speisen, Alkohol und Getränken

Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden. Die Benützung von Glasware ist im Barfußbereich untersagt.

13. Videoüberwachung

Die Betreiberin behält sich nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen eine Videoüberwachung der Badeanlage vor.

14. Sonstiges

- 14.1. Jede Art gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanlage bedarf der vorherigen Zustimmung der Betreiberin.
- 14.2. Das Fotografieren anderer Badegäste oder des Personals ohne deren vorherige Einwilligung ist untersagt.
- 14.3. Diese Badeordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Betreiberin vom 25.04.2013, TOP. 13.) genehmigt und gilt ab der Badesaison 2013. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 02.07.1990 außer Kraft.

Mattighofen, den 26.04.2013

Der Bürgermeister:

Friedrich Schwarzenhofer, e.h.